

FAQ zur Vergabe der Deutschlandstipendien an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Stand: 21.03.2022

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht die Stipendienvergabe?

Siehe detaillierte Informationen unter diesem Link:

https://www.deutschlandstipendium.de/deutschlandstipendium/de/stipendium/downloads-und-infografiken/informationstexte/informationstexte_node.html

- 1.1 Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG)
- 1.2 Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung (StipHV), zuletzt geändert am 15.08.2013
- 1.3 Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV)

2. Für wen ist das Deutschlandstipendium vorgesehen?

Für besonders begabte Studierende, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben (§1 StipG).

3. Wie hoch ist die Stipendienhöhe und wie wird das Stipendium finanziert? Was beinhaltet das Stipendium?

- 3.1 Die Stipendienhöhe beträgt 300,- Euro monatlich und wird je zur Hälfte vom Bund und von privaten Geldgebern übernommen.
- 3.2 Die Förderer des Deutschlandstipendiums sind von der Hochschule zu akquirieren und unterstützen eine Stipendiatin oder einen Stipendiaten mit einem monatlichen Förderbeitrag von 150,- Euro.
- 3.3 Neben der finanziellen Unterstützung ist eine ideelle Förderung der Stipendiatinnen und Stipendiaten durch ihre jeweiligen Förderer und die Hochschule bei Einverständniserklärung des Stipendiaten vorgesehen.

4. Wie lange ist ein Stipendium gültig?

Die Stipendiendauer beträgt mindestens ein Jahr (2 Semester), was derzeit auch die Regel ist. Längere Förderzeiten setzen voraus, dass der Studierende durch seine Leistungen (Noten) bei der jährlich durchzuführenden Wiederholungsbewerbung im Wettbewerb mit allen anderen Studierenden erneut im Ranking einen vorderen Platz belegt.

5. Wer darf sich bewerben?

Erstmalig: Alle besonders begabten Studierende ab dem 1. Fachsemester an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

Wiederholend: Alle Studierende, die bereits ein Stipendium erhalten haben oder abgelehnt wurden, da jährlich neu ausgewählt wird.

6. Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

6.1 Gemäß § 4 StipG sind Studierende von der Förderung ausgeschlossen, die bereits eine andere begabungs- oder leistungsorientierte materielle Förderung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

6.1.1 Zu den Stipendien, deren Bezug eine parallele Förderung durch das Deutschlandstipendium ausschließen (sofern die Summe dieser Förderung je Semester den Durchschnittswert von 30,- € monatlich nicht unterschreitet) zählen u. a.:

– **Stipendien der 13 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützten Begabtenförderungswerke**

Siehe unter diesem Link: <http://www.stipendiumplus.de/>

- Avicenna-Studienwerk
- Cusanuswerk e.V., Bischöfliche Studienförderung
- Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk (ELES)
- Evangelisches Studienwerk e.V. Villigst
- Friedrich-Ebert-Stiftung
- Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
- Hanns-Seidel-Stiftung
- Hans-Böckler-Stiftung
- Heinrich-Böll-Stiftung
- Konrad-Adenauer-Stiftung
- Rosa Luxemburg Stiftung
- Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw)
- Studienstiftung des deutschen Volkes e.V.

– **Jahresstipendien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)**

Siehe unter diesem Link:

<http://www.daad.de/portrait/service/stipendien/08961.de.html>

- 6.1.2 Bewerber/innen haben in jedem Fall bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium anzugeben, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.
- 6.2 Gemäß § 1 Absatz 2 StipG sind Studierende von der Förderung ausgeschlossen, die das Studium aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses absolvieren, sofern sie als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten oder deren Studium vom öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber voll finanziert wird – Studierende im Bachelorprogramm Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung des Fachbereiches 06 dieser Hochschule sind daher von der Förderung ausgeschlossen.

7. Welche Angaben/Belege/Referenzen sind für die Bewerbung erforderlich?

- 7.1 Teilnahme am Online-Bewerbungsverfahren, Angabe aller obligatorischen Daten (u. a. werden Angaben abgefragt bzw. über das SIS erfasst, die für die Statistik nach §13 des StipG erforderlich sind.).
- 7.2 Ungewichteter Notendurchschnitt, d.h. es erfolgt keine Gewichtung nach ECTS (wird über das SIS automatisch ermittelt und abgeglichen); bei Erstsemester im Bachelorstudiengang wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Auswahl herangezogen, bei Masterstudierenden im 1. Fachsemester zählt die Note des zum Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses.
- 7.3 weitere Referenzen, Belege – ausschließlich im Rahmen des Bewerbungsportals nach Aufforderung hochzuladen:
- 7.3.1 Lebenslauf (tabellarisch, max. 2 Seiten, verpflichtend)
- 7.3.2 Motivationsschreiben der Studierenden (1-2 Seiten, verpflichtend)
- 7.3.3 Angabe über besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine besonders hervorzuhebende vorangegangene Berufstätigkeit (keine Ausbildung) und Praktika außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung.*
- 7.3.4 Außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen.*
- 7.3.5 Besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende

Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.*

- 7.3.6 Besondere Würdigung nach Ermessen der/des das Kurzgutachten erstellenden Gutachterin/Gutachters aufgrund der Bedeutung und Kombination der vorliegenden Nachweisdokumente, wenn ein Kurzgutachten von der Bewerberin / dem Bewerber angefragt wurde (Anfrage ist nicht verpflichtend).*

***Ein Vorliegen entsprechender Kriterien kann je nach Ermessen der/des das Kurzvotum erstellenden Gutachterin/Gutachters positiv in die Bewertung des Bewerbers/der Bewerberin mit eingehen.**

8. Ist ein schriftliches individuelles Gutachten erforderlich?

Nein – dieses wird durch eigene Angaben im Online-Antragsformular mit entsprechenden Nachweisbelegen ersetzt. Ein Verzicht auf die Einholung eines Gutachtens bedeutet, dass auf die Möglichkeit der Verbesserung des Notendurchschnitts verzichtet wird.

Die Beurteilung der Nachweisbelege und die Vergabe der möglichen Notenverbesserung werden von der/dem Gutachterin/Gutachter per Kurzvotum anonym im Online-Verfahren durchgeführt.

9. Wann sind die Bewerbungsunterlagen einzureichen?

Einmal jährlich innerhalb der im April zu veröffentlichenden Bewerbungsfrist; in der Regel Anfang Mai bis Anfang Juni.

Über den genauen Bewerbungszeitraum werden alle Studierenden im April u. a. per E-Mail und über das SIS informiert.

10. An wen und auf welchem Weg sind die Bewerbungsunterlagen einzureichen?

10.1 Alle Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens (SIS) einzureichen.

10.2 Die Bewerbung richtet sich formal an die Hochschulleitung.

11. Welche Details sind bei der Förderung noch zu beachten?

11.1 Die Vergabe der Stipendien erfolgt zunächst für den Zeitraum von zwei Semestern.

11.2 Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 300,- Euro für das Deutschlandstipendium als nicht rückzahlbarer Zuschuss und wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.

- 11.3 Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und führt in der Regel nicht zur Kürzung des BAföG.
- 11.4 Die Förderdauer beläuft sich mindestens auf zwei Semester und höchstens auf die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. In begründeten Ausnahmefällen kann das Stipendium ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden.
- 11.5 Bei einem Wechsel vom Bachelorstudiengang zum konsekutiven Masterstudiengang in dem Fachbereich der Hochschule, in dem das Stipendium vergeben wurde, wird das Stipendium bei einer nachgewiesenen Aufnahme des Masterstudiengangs bis zum Ende des zweisemestrigen Förderzeitraums weiter bewilligt.
- 11.6 Verlängert sich die Dauer des Studiums durch einen Auslandsaufenthalt, so kann bei der Hochschule eine Verlängerung der Dauer der Studienförderung um bis zu zwei Semester über die Regelstudienzeit hinaus beantragt werden.
- 11.7 Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.
- 11.8 Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- 11.9 Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- 11.10 In nachweislichen Einzelfällen können bei nicht selbst verschuldeten erschwerenden Umständen, wie beispielsweise eine schwere Erkrankung, Studierende zum Bewerbungsverfahren zugelassen werden, die die Kriterien des für sie geltenden Leistungskatalogs nicht erfüllen. Diese erschwerenden Umstände müssen den Vertrauensdozenten im Vorfeld dargelegt werden und bei Akzeptanz der Gründe entsprechend durch aussagekräftige Belege nachgewiesen werden.
- 11.11 Eine Aufhebung des Stipendiums ist aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos möglich.
- 11.12 Das Stipendium endet automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat/die Stipendiatin das Studium abgebrochen hat, die Fachrichtung gewechselt hat oder exmatrikuliert wird.
- 11.13 Zur Annahme des Stipendiums hat der/die Stipendiat/in eine Stipendienvereinbarung mit der Hochschule zu unterzeichnen, in der er/sie

sich u. a. mit den Richtlinien der Hochschule zur Umsetzung des Deutschlandstipendiums einverstanden erklärt.

- 11.14 Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die/der Stipendiat/in, der Hochschule alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen sowie zur Teilnahme an der Evaluierung ihrer bzw. seiner Leistungen und des Stipendienprogramms.
- 11.15 Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule, die das Stipendium vergeben hat. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

12. Wer wählt die Stipendiaten aus?

- 11.16 Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Hochschulleitung unter Beratung einer Auswahlkommission.
- 11.17 Die Auswahlkommission besteht aus einer/m Vertrauensdozenten/in aus jedem Fachbereich der Hochschule. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch das Präsidium bestellt.
- 11.18 Die Auswahlkommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und schlägt der Hochschulleitung eine Bewerberauswahl vor – unter Berücksichtigung der von den privaten Förderern vorgegebenen Zweckbindung.
- 11.19 Gemäß § 11 Absatz 3 StipG ist ein Drittel der zu vergebenden Stipendien von der Zweckbindung durch private Mittelgeber auszuschließen. Eine optimale Verteilung der zur Verfügung stehenden Stipendien auf die Fachbereiche unter Berücksichtigung der Studierendenzahlen wird angestrebt.

13. Wie erfahren die Bewerber vom Ausgang des Bewerbungsverfahrens?

Alle Zu- und Absagen werden termingleich in der Regel im Monat September online mitgeteilt. Von Rückfragen zum Status während des Verfahrens ist abzusehen, da alle wichtigen Informationen online vermittelt werden.